

Vorsorge-Stiftung

Der Theatergenossenschaft Basel

Postfach, 4010 Basel

Tel. 061 295 14 37

www.vorsorge-thbs.com

ORGANISATIONSREGLEMENT ANHANG E VERHALTENSRICHTLINIEN ZUR WAH- RUNG DER INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

wirksam ab 1. Januar 2015

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Organisationsreglements
(Fassung vom 1. Januar 2015).

I. GRUNDSÄTZE

Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle Verantwortlichen der Stiftung (insbesondere Mitglieder des Stiftungsrates, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung).

Die Verantwortlichen der Stiftung wahren sorgfältig die Interessen der Stiftung, der Versicherten und der Rentenbezüger.

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen, welche die Geschäftsführung der Stiftung, ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g - 48l einhalten.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden, wenn die Mutation auch im Handelsregister anzumelden ist oder die Person im letzten Geschäftsbericht aufgeführt ist.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

II. EIGENGESCHÄFTE

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren:

- das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- die Umschichtung von Depots der Stiftung ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden Grund;
- das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung ("front running", "parallel running", "after running"). Für "front running" und "after running" gilt eine Zeitspanne von 48 Stunden.

III. OFFENLEGUNG VON INTERESSENVERBINDUNGEN

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

IV. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

1. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen sowie den Bestimmungen von Artikel 48i BVV2 Rechnung tragen.

V. RECHTSGESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN

1. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte, der eingetragene Partner oder, der Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

2. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Solche Rechtsgeschäfte sind insbesondere der Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung, der Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung, der Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien.

VI. PERSÖNLICHE VERMÖGENSVORTEILE

1. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.
3. Persönliche Vermögensvorteile der Verantwortlichen, die über ihre schriftlich festgehaltenen, ordentlichen Entschädigungen hinausgehen, und ihnen ohne ihre Funktion in der Stiftung nicht gewährt würden, sind unzulässig.
4. Entsprechende geldwerte Leistungen insbesondere in Form von Geldleistungen, Kickbacks, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben. In offensichtlich missbräuchlichen Fällen orientiert die betroffene Person den Stiftungsrat.

Von dieser Regelung ausgenommen sind geschäftsübliche Einladungen und Gelegenheitsgeschenke, sofern die nachfolgenden Limiten nicht überschritten werden:

- Fr. 100.-- pro Fall
- Fr. 1'000.-- pro Geschäftspartner
- Fr. 2'000.-- als Gesamtlimite pro Jahr

Diese geschäftsüblichen Einladungen und Gelegenheitsgeschenke sind jedoch gegenüber dem Stiftungsrat offen zu legen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:

- Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben.
- In den Vermögensverwaltungsverträgen ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

VII. SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften entscheidet die Stiftung über angemessene Sanktionen. Zu beachten ist zudem die Strafbestimmung von Art. 76 BVG.